

Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte (BGNV)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 98 und 122 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [°°°]¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Gesetz findet Anwendung auf Banken, Fondsleitungen, Effekthändler und Versicherungseinrichtungen (Finanzakteure), die der Aufsicht der Eidgenossenschaft unterstehen. Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

²Es erfasst sämtliche Vermögenswerte, welche in der Schweiz aufbewahrt oder von hier aus verwaltet werden.

³Unter Vorbehalt von Artikel 14 findet dieses Gesetz auch auf Vermögenswerte Anwendung, die dem Finanzakteur vor dem Inkrafttreten anvertraut worden sind.

2. Abschnitt: Pflichten des Finanzakteurs

Art. 2 Wiederherstellung des Kundenkontakts

¹Der Finanzakteur ist verpflichtet, den Kontakt zu seiner Kundin oder seinem Kunden zu suchen, wenn während acht Jahren kein Kontakt mehr bestanden hat.

²Als Kundin oder Kunde gilt:

- a. die Vertragspartei oder eine von dieser bezeichnete begünstigte Person;
- b. die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger der Vertragspartei;
- c. eine von der Vertragspartei oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger bezeichnete bevollmächtigte Person.

³Kann der Kontakt zur Kundin oder zum Kunden im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a nicht wiederhergestellt werden, muss der Finanzakteur den Kontakt zur wirtschaftlich berechtigten Person suchen.

¹ BBl ...

⁴Der Finanzakteur ist nicht verpflichtet, den Kontakt wiederherzustellen:

- a. wenn der dafür nötige Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Vermögenswerts steht;
- b. solange die Kundin oder der Kunde deswegen das Opfer von Konfiskation oder unmenschlicher Behandlung werden könnte;
- c. wenn die Kundin oder der Kunde gegenüber dem Finanzakteur schriftlich auf eine Kontaktaufnahme verzichtet hat.

⁵Der Finanzakteur muss die Kundin oder den Kunden in geeigneter Form darüber informieren, dass er zur Kontaktsuche verpflichtet ist. Ebenso muss er sie oder ihn darauf aufmerksam machen, dass nachrichtenlose Vermögenswerte nach einer Publikation (Art. 9) an die Eidgenossenschaft fallen (Art. 5 Abs 1).

Art. 3 Organisatorische Vorkehrungen

¹Der Finanzakteur ist verpflichtet, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit der Abbruch des Kontaktes zu einer Kundin oder einem Kunden vermieden wird.

²Hat der Finanzakteur seit acht Jahren keinen Kontakt mit einer Kundin oder einem Kunden, muss er:

- a. die entsprechenden Vermögenswerte zentral erfassen;
- b. diese Vermögenswerte gegen unberechtigte Zugriffe schützen.

³Die Unterlagen, die Aufschluss über diesen Vermögenswert geben, sind aufzubewahren, bis dieser auf die Eidgenossenschaft übergeht (Art. 5 Abs. 1).

Art. 4 Meldepflicht

¹Der Finanzakteur muss einen Vermögenswert der Nachrichtenstelle (Art. 6) melden, wenn seit zehn Jahren kein Kontakt mehr zur Kundin oder zum Kunden besteht (nachrichtenloser Vermögenswert).

²Verjährte Forderungen sind nicht zu melden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Lebensversicherungen.

³Die Meldung muss spätestens einen Monat nach Ablauf der zehnjährigen Frist erfolgen.

⁴Eine anders lautende vertragliche Abrede ist nichtig.

3. Abschnitt: Übergang nachrichtenloser Vermögenswerte an die Eidgenossenschaft

Art. 5

¹Sind seit dem letzten Kundenkontakt 50 Jahre vergangen, so fällt der Vermögenswert an die Eidgenossenschaft. Der Finanzakteur ist verpflichtet, den Vermögenswert abzuliefern. Eine anders lautende vertragliche Abrede ist nichtig.

²Wird zum Zeitpunkt der vorgesehenen Ablieferung ein umstrittener Anspruch auf den Vermögenswert geltend gemacht, wird sein Übergang auf die Eidgenossenschaft bis zur Klärung der Anspruchsberechtigung aufgeschoben. Der Finanzakteur teilt dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Aufschiebung mit.

³Mit dem Übergang nachrichtenloser Vermögenswerte an die Eidgenossenschaft wird der Finanzakteur von seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Kunden befreit.

4. Abschnitt: Nachrichtenstelle

Art. 6 Einrichtung

Der Bundesrat richtet beim Eidgenössischen Finanzdepartement eine Stelle für nachrichtenlose Vermögenswerte (Nachrichtenstelle) ein.

Art. 7 Finanzierung

¹Die Nachrichtenstelle erhebt für die Erteilung und Verweigerung von Auskünften Verwaltungsgebühren.

²Soweit ihre Kosten nicht durch die Gebühreneinnahmen gedeckt sind, erhebt die Nachrichtenstelle auf den gemeldeten Vermögenswerten eine Abgabe.

³Die Abgabe wird auf der Basis der Kosten der Nachrichtenstelle erhoben und in Prozenten des nachrichtenlosen Vermögenswerts bemessen; sie beträgt höchstens 10'000 Franken pro Vermögenswert.

Art. 8 Liste der nachrichtenlosen Vermögenswerte

¹Die Nachrichtenstelle führt eine Liste der nachrichtenlosen Vermögenswerte, die ihr nach Artikel 4 gemeldet werden.

²Sie darf Daten dieser Liste nur weitergeben:

- a. an Personen, die einen Anspruch auf einen nachrichtenlosen Vermögenswert glaubhaft machen;
- b. an Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben;
- c. dem Bundesarchiv im Rahmen der Verpflichtungen, die sich aus dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1998¹ über die Archivierung ergeben.

³Der Informationsaustausch zwischen der Nachrichtenstelle und den Aufsichtsbehörden sowie den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren erfolgen.

Art. 9 Publikation der Liste

Die Nachrichtenstelle publiziert die Liste der nachrichtenlosen Vermögenswerte von über 100 Franken fünf Jahre, bevor sie an die Eidgenossenschaft fallen.

¹ SR 152.1

5. Abschnitt: Aufsicht

Art.10

¹Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Finanzakteure aus diesem Gesetz liegt bei deren spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden.

²Die Aufsichtsbehörden treffen die Anordnungen, die zur Durchsetzung der Artikel 2 - 4 nötig sind.

6. Abschnitt: Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 11 Strafbestimmungen

¹Mit einer Busse bis zu 200'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflicht nach Artikel 4 oder Artikel 14 Absatz 1 verstösst. Im Wiederholungsfall beträgt die Busse mindestens 50'000 Franken.

²Auf Verstösse im Sinne von Absatz 1 ist das Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974¹ anwendbar; verfolgende und urteilende Behörde ist das Eidgenössische Finanzdepartement.

³Die Verfolgung von Verstössen verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung um höchstens die Hälfte der Frist hinausgeschoben werden.

⁴Erhält die Nachrichtenstelle oder die Aufsichtsbehörde Hinweise auf Verstösse im Sinne von Absatz 1, ist sie zur unverzüglichen Anzeige an das Eidgenössische Finanzdepartement verpflichtet.

Art. 12 Rechtspflege

¹Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der jeweiligen Spezialgesetze; bei Verfügungen der Nachrichtenstelle gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

²Für die Kontaktsuche mit der Kundin oder dem Kunden (Art. 2) und für die Meldung nachrichtenloser Vermögenswerte (Art. 4) kann der Finanzakteur nicht wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, sofern er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

³Ist zwischen der Eidgenossenschaft und dem Finanzakteur umstritten, ob die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 erfüllt sind, entscheidet das Eidgenössische Finanzdepartement mit Verfügung.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art.13 Vollzug

Der Bundesrat erlässt eine Verordnung über:

- a. die Massnahmen, die der Finanzakteur treffen muss, damit der Kontakt zur Kundin oder zum Kunden wiederhergestellt werden kann (Art. 2 Abs. 1);

¹ SR 313.0

- b. die Voraussetzungen, unter denen ein Finanzakteur nicht verpflichtet ist, den Kontakt zur Kundin oder zum Kunden wiederherzustellen (Art. 2 Abs. 4);
- c. die Form und den Inhalt der Meldung an die Nachrichtenstelle (Art. 4 Abs. 1);
- d. die Einzelheiten der auf den gemeldeten Vermögenswerten erhobenen Abgabe, namentlich die anrechenbaren Kosten; er kann unterschiedliche Prozentsätze je nach der Höhe des Vermögenswertes festlegen;
- e. die Modalitäten der Publikation der Liste nachrichtenloser Vermögenswerte durch die Nachrichtenstelle (Art. 9).

Art. 14 Übergangsbestimmung

¹Vermögenswerte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nachrichtenlos sind (Art. 4 Abs. 1), müssen binnen Jahresfrist der Nachrichtenstelle gemeldet werden. Die Pflicht zur Suche der Kundin oder des Kunden (Art. 2 Abs. 1) entfällt.

²Die Nachrichtenstelle publiziert die Liste der ihr nach Absatz 1 gemeldeten Vermögenswerte. Artikel 9 findet Anwendung.

³Vermögenswerte fallen frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Eidgenossenschaft.

Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.